rentin an die Stadt Schaffhausen eine Gewerbesteuer von 100 Fr. per Jahr zu bezahlen.

- B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich nun die Mechanische Bindsadensabrik beim Bundesgerichte, indem ste im Wesentlichen vorbrachte: Eine Gewerbesteuer könne nur da gesordert werden, wo das Gewerbe betrieben werde. Ihr Gewerbebetrieb sinde im Kanton Zürich statt und es sei daher die Stadt Schassehausen nicht berechtigt, von der Mechanischen Bindsadensabrik eine Gewerbesteuer zu sordern. Bon der Forderung der staatslichen Bermögens= und Einkommenssteuer, welche im Kanton Zürich sonst überall bezogen werde, sei nur deshalb Umgang genommen worden, weil die Mechanische Bindsadensabrik dis dahin kein Bermögen und kein Einkommen gehabt habe. Rekurrentin stellte demnach das Gesuch um Aushebung des Beschlusses vom 5. Februar 1879.
- C. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen machte in seiner Vernehmlassung darauf ausmerksam, daß Rekurrentin ihre Steuerpslicht vor den kantonalen Behörden niemals bestritten, sondern dieselbe anerkannt habe. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbe, das außerhalb der schaffhauser Grenze betrieben werde, sein rechtliches Domizil aber in Schaffhausen habe, dessen Staatseinrichtungen benutze und den Rechtsschutz in nicht unbedeutender Weise in Anspruch nehme, dort eine mäßige Gewerbesteuer zu bezahlen habe, die es nirgends sonst bezahle, überließ die Regierung dem Ermessen des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Refurrentin, wie aus den von der Regierung des Kantons Schaffhausen beigebrachten Aften klar hervorgeht, die Pflicht zur Bezahlung einer Gewerbesteuer für die Jahre 1876 bis 1878 an die Stadt Schaffhausen vor den kantonalen Behörden nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt und sich lediglich über die Größe derselben beschwert hat, so kann die Steuerpslicht bezüglich der bezeichneten drei Jahre nicht mehr zum Gegenstand einer Beschwerde an dießseitige Stelle gemacht werden, sondern muß es einfach bei der Anerstennung der Rekurrentin sein Berbleiben haben.

2. Uebrigens könnte von einer Doppelbesteuerung, beziehungsweise einem Eingriffe des Kantons Schafshausen in die Souverainetät des Kantons Zürich im vorliegenden Falle nur insosern die Rede sein, als nachgewiesen würde, daß der Kanton Zürich auch über solche Aktiengesellschaften, welche nur ihren Gewerbetrieb in seinem Gebiete ausüben, ihren Sit dagegen auswärts haben, die Steuerhoheit über deren liegenschaftliches Bermögen hinaus beanspruche; ein Nachweis, den die Rekurrentin zur Zeit keineswegs geleistet hat, dessen Beibringung ihr aber gegenüber einer zukünstigen Steuersorderung der Stadt Schafshausen, für die Jahre 1879 u. s. w., vorbehalten bleibt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

33. Urtheil vom 24. Mai 1879 in Sachen Gerber.

A. Durch Entscheid vom 29. Mai 1878 hat ber Staatsrath bes Rantons Tessin zwei von G. Giovanelli im Auftrage ber Firma Gerber und Komp. erhobene Returse, in welchen gegen die Heranziehung genannter Firma zur kantonalen und Gemeindesteuerung in der tessinischen Gemeinde Magadino Beschwerde geführt wurde, verworfen und erkannt, es sollen die geforberten Steuerbeträge im Belaufe von 182 Fr. für bas Jahr 1876 und 202 Fr. 80 Cts. für das Jahr 1877 beigetrieben werden. — Dieser Entscheid stützt fich im Wesentlichen barauf, daß G. Giovanelli im Register der Handels= und Ge= werbetreibenden der Gemeinde Magadino als Repräsentant des Hauses Gerber und anderer Sandelshäuser für ein Raseprodutt= geschäft mit einem Kapital von 24,000 Fr. und einem Einkommen von 4000 Fr. eingetragen und gegen diese Einträge innerhalb der gesetlichen Frist keine Einsprache erhoben worden sei. In Nachachtung Dieses Beschluffes betrieb der Gemeinderath Magabino ben G. Giovanelli als Repräsentanten von Gerber und Komp, sowohl für die 1876er und 1877er als auch für die

1878er Staats- und Gemeinbesteuer im Betrage von 868 Fr. 80 Cts., wogegen Giovanelli erklärte, daß er den Schutz der Bundesbehörden anrufen werbe.

- B. Mit Refursschrift vom 23. August 1878 stellten nun Gerber und Komp. beim Bundesgerichte das Begehren, es möchte dasselbe erkennen:
- 1. Es sei der Kanton Tessin prinzipiell nicht berechtigt, die Firma Gerber und Komp. in Thun für ihr Waarendepot in Magadino in kantonale und Gemeindesteuerung zu ziehen;
- 2. es seien somit der Kanton Tesstn und die Gemeinde Magadino nicht berechtigt, von dem Bertreter der Firma Gerber und Komp., G. Giovanessi, die Staats- und Gemeindesteuer für die Jahre 1876 und 1877, wie geschehen, einzusordern;
- 3. es sei auch für das Jahr 1878 und für die folgenden Jahre der Kanton Tessin zu einer solchen Steuerforderung nicht berechtigt.

Bur Begrundung biefer Begehren führten Refurrenten im Wesentlichen an: Sie haben ihren Sit in Thun, Kanton Bern, und versteuern bort ihr gesammtes Ginfommen an Staat und Gemeinde. In Magadino haben fie fein Zweiggeschäft, sondern es beschränke fich ihre bortige Geschäftsthätigkeit darauf, daß fie jum Export, insbesondere nach Stalien, bestimmte Waaren bort in den Magazinen des Speditions- und Kommissionshauses Ruffoni Antognini und Komp., denen fie dafür Lagerspesen und Provisionen zu entrichten haben, auf so lange niedergelege, bis fie in der Lage seien, über bieselben zu verfügen. Es befinde fich in Magadino fein Mitglied ober Reprafentant der Firma, es werden dort feine kaufmannischen Bucher und feine besondere Rasse geführt, sondern die Geschäfte, welche über die in Maga= dino momentan konfignirten Waaren geschlossen werden, figuriren in den Büchern, welche in Thun geführt werden, die Tratten über die aus dem Lager in Magadino verkauften Waaren werden von Thun aus gezogen, die Ordre über die bort niedergelegten Waaren gehen von dem Comptoir in Thun oder ben handlungsreisenden ber Firma aus und zu ben letteren gehöre auch G. Giovanelli. Derselbe sei langjähriger, mit fixem Gehalt angestellter Reisender ber Refurrenten und habe

sein Domizil nicht in Magabino, sondern die von ihm abgeichloffenen Geschäfte werden an ben verschiedensten Orten verbandelt. Run sehe weder das tessinische noch überhaupt ein Gefen irgend eines Staates eine Besteuerung einer ausmarts bomixilirenden Handelsgesellschaft vor, welche gelegentlich vielleicht ein einziges Handelsgeschäft im Inlande abschliefe, sonbern es erfordern alle Gesetze die Auslibung eines Sandels. gewerbes im Inlande. Dagegen werden die Refurrenten im Ranton Bern für ben Gesammtbetrag ihres steuerpflichtigen Ginkommens besteuert, ohne daß barauf, daß ein Theil ber von ihnen verkauften Waaren im Kanton Tessin gelagert und von bort aus weiter spedirt worden, die geringste Rücksicht genommen würde. Wenn nun noch burch den Kanton Tessin Refurrenten für ihre dort gelagerten Waaren ber Handels- und Gewerbesteuer unterworfen werden konnten, so wurde eine Doppelbesteuerung entstehen, welche unzulässig sei. Unter vorliegenden Berhältnissen könne aber nach der bundesrechtlichen Pragis teinem Zweifel unterliegen, daß dem Kanton Bern bas ausschliefliche Steuerrecht zustehe. Eventuell, falls bie Steuerberechtigung des Kantons Tessin zugelassen würde, mußte der Steueransat im Ranton Bern entsprechend herabgesett werden, und würden ste bann ben Antrag stellen, bag basjenige, was Refurrenten im Ranton Teffin an Staats= und Gemeindesteuer zu bezahlen haben, von der Staats- und Gemeindesteuer im Kanton Bern in Abzug gebracht werbe.

C. Der Regierungsrath des Kantons Bern unterstützte das Begehren der Refurrenten. Dagegen trug die Regierung des Kantons Tessen auf dessen Abweisung an, indem sie in erster Linie geltend machte, der Resurs sei verspätet, und eventuell ansührte: Die Firma Gerber und Komp. halte in Magadino ein Käselager, schließe durch ihren Bertreter, G. Giovanelli, im Kanton Tessen sowohl mit Fremden als mit Einheimischen Engros- und Détail-Geschäfte ab und vollziehe sie dort direkt ab bezeichnetem Lager. Dieser Giovanelli wohne in Orselina, halte dort ein Bureau und einen Angestellten, stelle die Fakturen für die von ihm abgeschlossenen Geschäfte selbst aus und es seien diese Katturen mit dem Timbre « Succursale di Lo-

carno » versehen. Rekurrenten handeln durch ihren Bertreter Giovanelli im Kanton Tessin wie jeder andere dort niedergelassene Käsehändler und zwar sei ihr Geschäft daselhst ein sehr blühendes. Hieraus gehe hervor, daß dieselben im Kanton Tessin eine Niederlassung, Succursale, haben, und daher sowohl nach dem Rechte des Kantons Tessin als nach dem Bundeszrechte pslichtig seien, das in dieser Niederlassung besindliche Bermögen und aus demselben sließende Einkommen im Kanton Tessin zu versteuern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der von den Rekurrenten angesochtene Entscheid des Staatsrathes des Kantons Tessin datirt vom 29. Mai 1878 und ist
 den Rekurrenten, wie sie in der Beschwerdeschrift selbst erklären,
 vor dem 12. Juni 1878 erössnet worden. Da nun die vom
 23. August datirte Beschwerdeschrift erst am 24. gl. Mts. in
 Thun auf die Post gegeben worden, so muß allerdings der Rekurs, soweit er sich gegen jenen staatsräthlichen Entscheid richtet,
 wegen Verspätung von der Hand gewiesen werden, indem zur
 Zeit der Einreichung der Beschwerdeschrift die in Art. 59 des
 Bundesgesess über die Organisation der Bundesrechtspslege angesetze sechzigtägige Rekurssrist bereits spätestens am 11. August
 1878 abgesausen gewesen war.
- 2. Dagegen steht nichts entgegen, gemäß dem bisher in solchen Fällen beobachteten Berfahren, bezüglich der Steuer für das Jahr 1878, auf welche jener Entscheid sich nicht bezieht, auf die Beschwerbe einzutreten und zu untersuchen, ob Refurrenten zur Bezahlung von Staats= und Gemeindesteuern im Kanton Tesssin angehalten werden können.
- 3. In dieser Hinsicht ist nun dem Rekurrenten darin beizupflichten, daß nicht schon der Abschluß einzelner Handelsgeschäfte im Kanton Tessin und das Halten eines Käsedepots genügt, um sie dem Steuerrechte dieses Kantons zu unterwersen, sondern daß sie nur insofern zur Bezahlung der tessinischen Staatsund Gemeindesteuern angehalten werden können, als sie daselbst eine Handelsniederlassung oder Succursale besitzen.
- 4. Nun legt zwar die Regierung von Tessin ohne Grund Gewicht darauf, daß Rekurrenten selbst den G. Giovanelli ihren

Repräsentanten nennen, benn bie Stellung eines Repräsentanten fann eine gang verschiedene sein und befanntlich wird jene Bezeichnung auch auf bloke Geschäftsreisende angewendet. Allein im porliegenden Kalle handelt es fich allerdings nicht blok um ein solches Verhältniß. G. Giovanelli ift nicht Geschäftsreisen= ber, sondern nach der Art und Weise, wie er zeichnet, Procurist ber Refurrenten und daß berfelbe im Tessin nicht nur vereinzelte Sandelsgeschäfte abschlieft, beziehungsweise nicht blok Die Geschäfte für das Saupt-Stablissement vermittelt, sondern baselbst ein selbständiger taufmännischer Geschäftsbetrieb statt= findet, welchem Giovanelli in seiner Gigenschaft als Procurist vorsteht, dürfte baraus hervorgeben, daß er unbestrittenermaßen in Orselina ein Bureau und einen Angestellten halt, baf laut den von der Regierung von Tessin beigebrachten Belegen in Locarno die Fakturen für die von Giovanelli abgeschlosse= nen Geschäfte ausgestellt und die Kaufpreisforderungen ein= taffirt werben, daß in Magadino ein Kaselager fich befindet, von welchem aus die abgeschlossenen Kaufgeschäfte effektuirt werden und daß endlich die von Giovanelli ausgestellten Fakturen ben mittelst eines Stempels angebrachten Beisat: « Succursale di Locarno » tragen. Wenn Refurrenten behaupten, daß dieser Beisat von Giovanelli willfürlich gemacht werde, so kann dieser bloken Varteibebauptung, namentlich angefichts der übrigen angeführten Momente, tein Gewicht beigelegt werben.

5. Hienach ist der Kanton Tessen berechtigt, den in seinem Gebiete stattsindenden Gewerbebetrieb der Rekurrenten, d. h. das in die Succursale derselben verwendete Betriebskapital und das aus derselben herrührende Einkommen nach Maßgabe seiner Gesetzebung der Staats- und Gemeindeskeuer zu unterwersen, wogegen dann allerdings der Kanton Bern sich der Besteuerung dieses Bermögens und Einkommens enthalten muß. Eine Berssügung der bernischen Behörden, wonach dieselben sich weigerten, einem solchen Begehren der Rekurrenten zu entsprechen, liegt aber zur Zeit nicht vor, und ist daher gegenwärtig auch seine Beranlassung vorhanden, in dieser Richtung einen Entscheid zu tressen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Beschwerde wird, soweit sie gegen den Entscheid des Staatsraths von Tessin vom 29. Mai 1878 gerichtet ist, wegen Verspätung nicht eingetreten; im Uebrigen ist dieselbe abgewiesen.

34. Urtheil vom 3. Mai 1879 in Sachen Bucher und Durrer.

A. Mit Beschwerbeschrift vom 31. Januar 1879 brachten Bucher und Durrer bor : Auf ihrem Gafthof jum Burgenftod haften zwei grundversicherte Rapitalien von 400,000 Fr., laut Pfandbrief vom 7. November 1877 zu Gunsten Melchior Dur= rer in Sarnen, und 17,000 Fr., laut Gülten, welche im Jahre 1875 dem nämlichen Melchior Durrer abgetreten worden seien. Da Meldior Durrer sein Bermögen in Obwalden versteuern musse und fich einen Abzug der Nidwaldner Steuer nicht gefallen laffe, fo haben fie, Refurrenten, beim Regierungsrathe von Nidwalden gemäß dem bundesgerichtlichen Entscheide vom 16. Juli 1878') das Gesuch gestellt, von der nidwalben= schen Landsteuer, soweit fie vom Betrage ber auswarts besteuer= ten Kapitalien erhoben werden wolle, entlastet zu werden; allein der Regierungsrath babe dieses Gesuch am 4. Januar 1879 abgewiesen. Gestütt auf das erwähnte bundesgerichtliche Urtheil gelangen fle daber an das Bundesgericht mit dem Begehren:

- 1. Bezüglich des Kapitals von 400,000 Fr. sei die Besteuerung von Nidwalden als unzulässig zu erklären und zwar vom Jahre 1877 an;
- 2. bezüglich des Kapitals von 17,000 Fr. sei die Besteuerung von Nidwalden als unzulässig zu erklären vom Jahre 1875 an.
 - B. Die Regierung des Kantons Unterwalden nib dem Wald

trug in erfter Linie barauf an, baß jur Beit auf ben Refurs nicht eingetreten werde, indem laut Art. 48 Biffer 15 der nidwalbenichen Kantonsverfaffung ber Landrath Returfe gegen Entscheide bes Regierungsrathes betreffend Berletung ber Rantong- ober Bundesverfaffung behandle und daher Bucher und Durrer fich zuerst an ben Landrath wenden muffen. Eventuell beantragte die Regierung Abweisung der Beschwerde, im Besentlichen unter folgender Begründung : Auf die Steuer von 1875 fonne in feinem Falle mehr gurudgegangen werben, inbem über bieselbe burch ben bundesgerichtlichen Entscheib bom 16. Juli v. J. geurtheilt fei. Was die spätern Steuern betreffe, so liege ben Rechtsgesuchen die Behauptung zu Grunde, Ridwalden besteuere 400,000 Fr. und 17,000 Fr. Kapitalien, welche bem Melchior Durrer gehören. Diese Behauptung set vollständig unrichtig. Nidwalden fordere feine Steuer von Rapitalien bes M. Durrer, fondern vom Betrage ber Guterichätzung bes Burgenstodes von 250,000 Fr. Gine Doppelbesteuerung liege somit nicht vor. Wenn aber Returrenten ihr Rechtsgesuch babin verstehen sollten, Nidwalden beziehe die Landsteuer vom Liegenschaftsbeftger und gestatte biesem, bas Betreffniß berfelben dem Gultgläubiger abzugiehen und nun protestire M. Durrer gegen ben Abzug, fo konne auf eine folche Abanderung bes Rechtsgesuches gegenwärtig nicht mehr eingetre= ten werben. Allein wenn bies ber Fall fein durfte, fo muffe baran festgehalten werden, daß auch dann noch der Fall der Doppelbesteuerung nicht vorhanden ware. Die Beigerung M. Durrers genüge feineswegs als zuverläffiges Beweismittel, bag bie fraglichen 400,000 Fr. anderwärts versteuert werden.

C. Die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald unterstützte das Begehren der Refurrenten, indem sie bemerkte, sie könne, gestützt auf eingezogene Erkundigungen und nach Sinsicht in die Steuerregister die Erklärung abgeben, daß das im Jahre 1877 von Bucher und Durrer dem M. Durrer bekannte Kapital auf Bürgenstock seit seiner Errichtung in Obwalden versteuert werde. Sie müsse sich daher gegen die Anwendung des nidwaldenschen Steuergesetzt entschieden verwahren, soweit dieselbe zu einer Beeinträchtigung der obwaldenschen Steuers

¹⁾ Siehe Bd. IV S. 333 ff.